



## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Patrick Friedl, Rosi Steinberger, Christian Hierneis  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
vom 13.12.2021**

### **Flussperlmuschel bedroht – Artenschutz in Bayern**

Die Flussperlmuschel zählt zu den akut vom Aussterben bedrohten Tierarten. Aufgrund des hohen Gefährdungsstatus und des anhaltenden Rückgangs der Flussperlmuscheln wurden Artenhilfsprogramme initiiert.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wo gibt es in Bayern noch Bestände der Flussperlmuschel (bitte getrennt nach Regierungsbezirken auflühren)? ..... 3
- 1.2 Wie haben sich die Bestände in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Regierungsbezirken getrennt auflühren)? ..... 3
- 1.3 Wie hat sich die Altersstruktur der Bestände in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Regierungsbezirken getrennt auflühren)? ..... 3
- 2.1 In welchen bayerischen FFH-Gebieten konnte die Flussperlmuschel aktuell noch nachgewiesen werden (bitte unter genauer Bezeichnung der Größe und Lage des Gebiets)? ..... 4
- 2.2 Welche Gesamtbewertung wurde in den einzelnen FFH-Managementplänen für diese Art ermittelt (bitte unter genauer Bezeichnung des Gebiets)? ..... 4
- 2.3 Wie groß sind die einzelnen Vorkommen (bitte unter Angabe des Regierungsbezirks)? ..... 4
- 3.1 Gibt es Wiederansiedlungsprojekte in Bayern? ..... 4
- 3.2 Welche Erfolge haben die Projekte bislang erzielt? ..... 4
- 3.3 Welche Wiederansiedlungsprojekte sind in Zukunft geplant? ..... 4
- 4.1 Welche Maßnahmen werden getroffen, um der Kolmation der Bachsohle (Verfüllung des Kieslückensystems in der Bachsohle mit Feinteilen) entgegenzuwirken, die die Sauerstoffsättigung im Lebensraum der Jungmuscheln drosselt und somit zur Überalterung der Muschelbestände beiträgt? ..... 5

---

4.2	Wird zum Schutz der Jungmuscheln eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung in den Bachauen erwogen, die zur Sedimentbelastung der Bäche beiträgt? .....	6
4.3	Werden Maßnahmen getroffen, um die Seitenerosion durch einen günstigen Uferbewuchs zu reduzieren? .....	6
5.1	Wird zum Schutz der Flussperlmuscheln erwogen, die Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in der Nähe von Muschelbeständen einzugrenzen, da die Eutrophierung der Gewässer zu einer Drosselung der Reproduktion und höheren Werten des Absterbens führt? .....	6
5.2	Werden zur Konstanthaltung einer kühlen Wassertemperatur, die sich positiv auf den Bestand der Flussperlmuscheln auswirkt, Maßnahmen ergriffen, wie etwa die Anlage natürlicher Ufergehölze oder die Untersagung von Aufstauungen? .....	7
5.3	Werden Maßnahmen getroffen, um eine ausreichende Population der Wirtsfischarten wie etwa Elritze, Aitel, Mühlkoppe oder Bachforelle zu erreichen? .....	8
6.1	Wie wird der Beitrag evaluiert, den das Artenhilfsprogramm des Landesamts für Umwelt (LfU) zum Schutz der Flussperlmuschel leistet? .....	8
6.2	In welchem Umfang werden durch das AHP tatsächliche Maßnahmen zum Schutz der Flussperlmuschel umgesetzt? .....	8
6.3	Welche Erfolge konnten mit der Umsetzung des AHP zum Schutz der Flussperlmuschel erzielt werden? .....	9
7.1	Welche genetischen Unterschiede zeigen sich in den unterschiedlichen Vorkommen der Flussperlmuschel in Bayern? .....	9
7.2	Wie werden die genetischen Unterschiede der einzelnen Populationen bei Wiederansiedlungsprojekten berücksichtigt? .....	9
8.	Gibt es aus den letzten drei Jahren in Bayern Hinweise auf illegale Entnahme von Flussperlmuscheln zur Perlensuche? .....	9
	Hinweise des Landtagsamts .....	10

# Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**  
vom 15.02.2022

## 1.1 Wo gibt es in Bayern noch Bestände der Flussperlmuschel (bitte getrennt nach Regierungsbezirken auflühren)?

Derzeit sind Bestände in den Regierungsbezirken Oberfranken, Oberpfalz und Niederbayern bekannt. Die Vorkommensgebiete sind der Naturschutzverwaltung bekannt, müssen aber wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Vorkommen streng vertraulich behandelt werden (vgl. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ulrike Gote – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – vom 27.10.2016 – Drs. 17/14585 – und Frage 8.1). Wegen der vorgesehenen Drucklegung werden deshalb hier keine genaueren Ortsangaben gemacht.

## 1.2 Wie haben sich die Bestände in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Regierungsbezirken getrennt auflühren)?

Die Bestandsentwicklungen sind in den Regierungsbezirken wie folgt:

Oberfranken:	Stagnierend, teilweise Restbestände mit wenigen Individuen
Unterfranken:	Bestand fast erloschen
Oberpfalz:	Überwiegend Rückgang und Restbestände, eine Population zunehmend
Niederbayern:	Überwiegend Rückgang und Restbestände, eine Population zunehmend

Im Rahmen des Fauna-Flora-Habitat-Monitorings (FFH-Monitorings) im Berichtszeitraum 2019–2024 werden die aktuell rund 40 vorhandenen Flussperlmuschelbestände erneut kartiert. Im Rahmen dieser Erfassung können sich neue Erkenntnisse zu ihren Entwicklungen ergeben.

## 1.3 Wie hat sich die Altersstruktur der Bestände in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Regierungsbezirken getrennt auflühren)?

Die Flussperlmuschelbestände leiden grundsätzlich unter einer Überalterung und dem ungenügenden Aufkommen von Jungmuscheln. Lediglich in einem Bach in der Oberpfalz ist eine positive Tendenz in der Altersstruktur zu erkennen. Die Population in Unterfranken ist auf wenige Tiere geschrumpft, die keine Nachkommen mehr erzeugen.

Oberfranken:	Überalterung, nur vereinzelt Jungmuscheln, mehrere Altersklassen fehlen
Unterfranken:	Überalterung, keine Jungmuscheln
Oberpfalz:	Überalterung, nur vereinzelt Jungmuscheln
Niederbayern:	Überalterung, überwiegend keine oder nur vereinzelte Jungmuscheln

**2.1 In welchen bayerischen FFH-Gebieten konnte die Flussperlmuschel aktuell noch nachgewiesen werden (bitte unter genauer Bezeichnung der Größe und Lage des Gebiets)?**

Aufgrund der in 1.1 und 8.1 genannten Gründe wird von einer Auflistung der FFH-Gebiete mit Vorkommen der Flussperlmuschel abgesehen.

**2.2 Welche Gesamtbewertung wurde in den einzelnen FFH-Managementplänen für diese Art ermittelt (bitte unter genauer Bezeichnung des Gebiets)?**

Sofern bereits ein Managementplan für die jeweiligen FFH-Gebiete vorliegt, sind die darin enthaltenen Gesamtbewertungen mit C (mittel bis schlecht), nur in einem Fall mit B (gut) angegeben.

**2.3 Wie groß sind die einzelnen Vorkommen (bitte unter Angabe des Regierungsbezirks)?**

Die Angaben zur Bestandsgröße in den Gebieten sind Schätzwerte, einige sind nicht mehr aktuell. Im Rahmen des FFH-Monitorings im Berichtszeitraum 2019–2024 können sich neue Erkenntnisse zur Bestandsgröße ergeben. Folgende Daten liegen momentan vor:

Regierungsbezirk	Gesamtbestand laut Managementplänen
Oberfranken	ca. 27 060
Unterfranken	ca. 7, Bestand gilt inzwischen als erloschen
Oberpfalz	ca. 4 200
Niederbayern	< 10
Niederbayern/ Oberpfalz	ca. 3 420

**3.1 Gibt es Wiederansiedlungsprojekte in Bayern?**

Eine Wiederansiedlung würde bedeuten, dass ein Flussperlmuschelbestand an einem Standort erloschen ist und Flussperlmuscheln an diesem Standort wieder angesiedelt werden sollen. Solche Projekte wurden in Bayern bisher nicht durchgeführt, da in Gewässern mit erloschenen Beständen in der Regel die Habitatqualität nicht mehr den Ansprüchen der Flussperlmuschel entspricht.

**3.2 Welche Erfolge haben die Projekte bislang erzielt?**

**3.3 Welche Wiederansiedlungsprojekte sind in Zukunft geplant?**

Aus dem unter 3.1 genannten Grund werden derzeit keine Wiederansiedlungsprojekte geplant.

#### **4.1 Welche Maßnahmen werden getroffen, um der Kolmation der Bachsohle (Verfüllung des Kieslückensystems in der Bachsohle mit Feinteilen) entgegenzuwirken, die die Sauerstoffsättigung im Lebensraum der Jungmuscheln drosselt und somit zur Überalterung der Muschelbestände beiträgt?**

Bei der Kolmation der Bachsohle handelt es sich überwiegend um Einträge von landwirtschaftlichen Flächen. Die Landwirtschaftsverwaltung wirkt mit der Gewässerschutzberatung darauf hin, dass Landwirte mithilfe von Best-Practice-Beispielen geeignete Maßnahmen in besonders kritischen Gebieten zur erosionsarmen Bewirtschaftung in Gewässernähe gezielt umsetzen. Zudem soll die Einhaltung von Gewässerrandstreifen (s. Antwort zu 5.1) dazu führen, deutlich geringere Sedimenteinträge durch die landwirtschaftliche Nutzung in die Gewässer zu leiten.

Die teichwirtschaftliche Nutzung wird fachlich von Fischereifachberatern der Bezirke betreut. Teiche gelten generell als Nährstoff- bzw. Sedimentfallen, die über das Jahr Sedimente zurückhalten, die aus dem Einzugsgebiet eingeschwemmt werden. Aber auch durch die Teichwirtschaft können Sedimenteinträge in Gewässer erfolgen. Bei den Abfischungen von Fischteichen, die in der Regel im Herbst stattfinden, besteht bei unsachgemäßer Vorgehensweise die Gefahr, dass die Sedimente aus den Teichen ins Gewässer gelangen. In den Bayerischen Teichbauempfehlungen werden deshalb Hinweise zur sachgerechten Abfischung gegeben. Ein gemeinsames Projekt der Umwelt- und Landwirtschaftsverwaltung zur Bewertung der Auswirkungen der Teichbewirtschaftung wurde Ende 2021 abgeschlossen. Aus den Erkenntnissen des Projekts wurden Maßnahmen zur Verringerung des Schlammaustrags aus Teichen bei Abfischungen abgeleitet und sollen künftig in wasserrechtlichen Bescheiden aufgenommen werden. Zudem wurden Managementempfehlungen für Teichwirte an Flussperlmuschelgewässer entwickelt, die von der Fischereiverwaltung kommuniziert werden.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung achtet zudem generell auf die Vermeidung von Bodeneinträgen bei Baumaßnahmen und Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung. Mit Blick auf die Populationen der Flussperlmuschel wird eine naturnahe Gewässerunterhaltung, z. T. auch in Handarbeit, durchgeführt, die die Diversität und Varianz der ökologischen Verhältnisse fördert.

Zur Vermeidung von Bodeneinträgen in Gewässer können zudem Rückhaltebecken beitragen. Die Wasserwirtschaftsverwaltung berät bezüglich der Anlage von Rückhaltebecken und legt im Rahmen von Einzelmaßnahmen auch Rückhaltebecken an, die regelmäßig unterhalten werden. Uferstreifen sind ein wichtiger Puffer gegen Boden- und Nährstoffeinträge. An staatlichen Gewässern (Gewässer I. und II. Ordnung) werden, wo immer möglich und sinnvoll, Uferstreifen oder ganze Ufergrundstücke aufgekauft und Maßnahmen umgesetzt, z. B.

- Extensivierung der Uferstreifen,
- überwiegend seltene Mahd auf den Uferstreifen zur Entwicklung eines Hochstaudenflursums,
- möglichst jedoch keine Mahd zur Entwicklung eines Ufergehölzsaums,
- Uferrücknahmen und -abflachungen,
- extensive Wiesenbewirtschaftung,
- Strukturanreicherung mit Totholz.

Des Weiteren werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts und zur Schaffung von Strömungsvarianzen im Gewässer durchgeführt. In einigen Bereichen werden regelmäßige Kieszugaben getätigt.

#### **4.2 Wird zum Schutz der Jungmuscheln eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung in den Bachauen erwogen, die zur Sedimentbelastung der Bäche beiträgt?**

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Vorgaben, die zum Schutz der Flussperlmuschel beitragen, zu beachten: Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und Art. 21 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) (gesetzlicher Gewässerrandstreifen) sowie § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Auf Flächen des Freistaates Bayern (vertreten durch die Wasserwirtschaftsverwaltung) werden Bewirtschaftungsverträge zur landwirtschaftlichen Nutzung abgeschlossen.

In Gewässerentwicklungskonzepten ist die Maßnahme der Nutzungsänderung entlang der Gewässer regelmäßig enthalten. Die Umsetzung freiwilliger Maßnahmen zum Erosionsschutz wird durch die Gewässerschutzberatung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstützt. In besonders sensiblen Flussperlmuschelgewässern beraten zudem die Fachberater für Fischerei die Teichwirte über besonders gewässerschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen.

#### **4.3 Werden Maßnahmen getroffen, um die Seitenerosion durch einen günstigen Uferbewuchs zu reduzieren?**

Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Gewässerunterhaltung getroffen. Sofern keine kritische Infrastruktur betroffen ist, wird an staatlichen Gewässern auf die eigendynamische Entwicklung als das oberste Ziel der Gewässerentwicklung gesetzt, welches hauptsächlich durch den Erwerb von Uferstreifen oder -grundstücken erreicht wird. Wo immer möglich, wird durch Neupflanzung von heimischen Gehölzen versucht, einen ökologisch funktionierenden Ufergehölzsaum herzustellen.

#### **5.1 Wird zum Schutz der Flussperlmuscheln erwogen, die Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in der Nähe von Muschelbeständen einzugrenzen, da die Eutrophierung der Gewässer zu einer Drosselung der Reproduktion und höheren Werten des Absterbens führt?**

Die Flussperlmuschel zählt zu den Arten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (FFH-Richtlinie 92/43/EWG). Notwendige Maßnahmen zum Erhalt oder der Verbesserung der Erhaltungszustände werden im Rahmen der Managementpläne für die FFH-Gebiete festgelegt. Um Akzeptanz für Nutzungseinschränkungen zu schaffen, sollte konsequent das Potenzial freiwilliger und förderfähiger Maßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms oder des Vertragsnaturschutzprogramms genutzt werden.

Bezüglich der Gefahr des Eintrags von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer wurden in den letzten Jahren zahlreiche rechtliche Vorgaben getroffen:

- Bayerisches Volksbegehren aus dem Jahr 2019 (z.B. Zielvorgaben: Reduktion des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzes um 50 Prozent; zehn Meter Gewässerrandstreifen nach Art. 21 Abs. 1 BayWG; fünf Meter Gewässerrand-

- streifen Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG; Verbot des flächenhaften Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 BayNatSchG und Verbot von Pestiziden in Naturschutzgebieten, in gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und in gesetzlich geschützten Biotopen nach Art. 23a BayNatSchG)
- Düngeverordnung (DüV) und Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV) aus dem Jahr 2020 (z. B. Ausweisung eutrophierter und mit Nitrat belasteter Gebiete mit gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen zur Reduktion des Phosphat- und Nitrataustrags)
  - Aus dem Jahr 2020: Gewässerrandstreifen nach § 38a Abs. 1, 2 WHG
  - Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) aus dem Jahr 2021 (z. B. vollständiges Anwendungsverbot nach § 1 PflSchAnwV, eingeschränktes Anwendungsverbot nach § 2 PflSchAnwV und Anwendungsbeschränkungen nach § 3 PflSchAnwV; Verbot der Anwendung von bienengefährlichen und bestäubergefährlichen Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen sowie in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 4 PflSchAnwV und Verbot der Anwendung an Gewässern nach § 4a PflSchAnwV)
  - Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) (Ende 2021 vom Bundesrat verabschiedet) (z. B. Abstandsregelungen beim Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach § 15 Abs. 2 GAP-KondV; Einführung des R-Faktors bei der Ermittlung der Erosionsschutzkulisse)

Die Maßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms, des Vertragsnaturschutzprogramms und die bestehenden rechtlichen Vorgaben sind weitreichend und umfassend.

## **5.2 Werden zur Konstanzhaltung einer kühlen Wassertemperatur, die sich positiv auf den Bestand der Flussperlmuscheln auswirkt, Maßnahmen ergriffen, wie etwa die Anlage natürlicher Ufergehölze oder die Untersagung von Aufstauungen?**

Kühlere Wassertemperaturen sind nicht nur für die Flussperlmuschel, sondern gerade auch für den Wirtsfisch, die Bachforelle, von ganz besonderer Bedeutung. An staatlichen Gewässern werden entsprechende Maßnahmen im Zuge der Gewässerunterhaltung getroffen. Zur Anlage von Ufergehölzen vgl. Antworten auf die Fragen 4.1 und 4.3. Bei vorhandenen Querbauwerken wird die Durchgängigkeit wo immer möglich gefordert oder wiederhergestellt – dies kann im Einzelfall auch einen Rückbau von Querbauwerken bedeuten.

In diesem Zusammenhang können die Aktivitäten des Bibers negativ auf die Flussperlmuschelgewässer auswirken, da dieser zum einen schattenspendende Ufergehölze fällt und durch Biberdämme Aufstauungen verursacht, die wiederum Wassertemperaturerhöhungen mit sich bringen. Hier liegt ein Zielkonflikt vor, dem mit der in § 2 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmereverordnung – AAV) vorgesehenen Ausnahmen begegnet werden kann, vor allem an sensiblen Gewässerstrecken.

### **5.3 Werden Maßnahmen getroffen, um eine ausreichende Population der Wirtsfischarten wie etwa Elritze, Aitel, Mühlkoppe oder Bachforelle zu erreichen?**

Flussperlmuscheln unterliegen u. a. dem Fischereirecht, wie alle anderen Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln (Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Fischereigesetz – Bay-FiG). Nach § 11 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ist die Flussperlmuschel ganzjährig geschont. In § 24 AVBayFiG ist zudem der Schutz der Flussperlmuschel besonders geregelt: „In Gewässern mit einem Bestand an Flussperlmuscheln gehören die Erfüllung der Lebensansprüche dieser streng geschützten Art sowie die Erhaltung und Pflege eines für die Sicherung des Muschelvorkommens erforderlichen Fischbestands zu den vorrangigen Zielen der Hege und der nachhaltigen Fischereiausübung.“

Die Gewässerbewirtschaftung und Fischereiausübung orientiert sich also in diesen Gewässern ganz besonders an den Ansprüchen der Flussperlmuschel. Hierbei stehen besonders lebensraumverbessernde Maßnahmen und Artenhilfsprogramme im Vordergrund. Für die Flussperlmuschel sind jedoch Elritze, Aitel oder Mühlkoppe keine Wirtsfischarten, sondern nur die Bachforelle. Alle Maßnahmen, die der Bachforelle zuträglich sind, helfen damit auch der Flussperlmuschel. Die Fischereifachberater der Bezirke haben gerade in den Flussperlmuschelgewässern ein besonderes Auge auf die fachgerechte Bewirtschaftung inkl. Besatz und Fang, z. B. mit strengeren Schonbestimmungen für Bachforellen. In einer laufenden Untersuchung der Technischen Universität München (TU München) sollen als Wirtsfische besonders geeignete Bachforellenstämme genetisch detektiert und die Ergebnisse für Besatzempfehlungen bereitgestellt werden. Für diese Untersuchung sowie weitere lebensraumverbessernde Maßnahmen und Artenhilfsprogramme werden aus der Fischereiabgabe in Bayern jährlich mehr als 1 Mio. Euro ausgegeben.

### **6.1 Wie wird der Beitrag evaluiert, den das Artenhilfsprogramm des Landesamts für Umwelt (LfU) zum Schutz der Flussperlmuschel leistet?**

Das Artenhilfsprogramm Flussperlmuschel (AHP Flussperlmuschel) wird überwiegend durch die Koordinationsstelle für Muschelschutz im Auftrag des LfU umgesetzt. Im Rahmen ihrer Aufgaben führt die Koordinationsstelle z. B. das FFH-Monitoring der Flussperlmuschel durch, welches ein wichtiges Instrument der Evaluierung ist. Durch Bestandserfassungen wird der Zustand von Flussperlmuschelpopulationen erfasst und bewertet. Darüber hinaus findet eine intensive fachliche und wissenschaftliche Beratung aller Akteure, die in Bayern mit dem Schutz der Muscheln betraut sind, statt. In der Summe sehen wir diesen Beitrag des AHP Flussperlmuschel für die Bestandserhaltung der Flussperlmuschel als sehr bedeutsam an.

### **6.2 In welchem Umfang werden durch das AHP tatsächliche Maßnahmen zum Schutz der Flussperlmuschel umgesetzt?**

Maßnahmen zum Schutz der Flussperlmuschel werden durch die unteren Naturschutzbehörden und die Wasserwirtschaftsämter sowie im Rahmen der verschiedenen geförderten Projekte von weiteren Partnern wie Landschaftspflege- und Naturschutzverbänden umgesetzt, beispielsweise das vom Bund und dem Bayerischen Naturschutzfonds geförderte Projekt aus dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt „ArKoNaVera“ in Niederbayern sowie Maßnahmen nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR). Das LfU und die Koordinationsstelle für



Muschelschutz stellen Fachinformationen und Beratungsleistungen bereit, aus denen Maßnahmen abgeleitet werden können.

### **6.3 Welche Erfolge konnten mit der Umsetzung des AHP zum Schutz der Flussperlmuschel erzielt werden?**

Im Rahmen des AHP des LfU wird der Bestand und der Zustand der Populationen erfasst. Wesentliche Erfolge zum Schutz der Flussperlmuschel wurden hauptsächlich im Projekt „ArKoNaVera“ durch den Aufbau und erfolgreichen Betrieb von Nachzuchtstationen sowie Habitat verbessernde Maßnahmen erzielt.

### **7.1 Welche genetischen Unterschiede zeigen sich in den unterschiedlichen Vorkommen der Flussperlmuschel in Bayern?**

Durch die Koordinationsstelle für Muschelschutz wurden die bayerischen Flussperlmuschelpopulationen vollständig genetisch charakterisiert. Die Untersuchungen von Geist & Kuehn (2005) sowie die genetische Charakterisierung weiterer Populationen 2010–2011 zeigen, dass die genetischen Unterschiede zwischen den Populationen stark variieren. Sehr große genetische Differenzierungen findet man vor allem zwischen geografisch weit entfernten Populationen aus unterschiedlichen Flusseinzugsgebieten, während die genetische Differenzierung zwischen (Sub-)Populationen von Zuflüssen innerhalb der Einzugsgebiete gering ist. Die Untersuchungen innerhalb von Populationen deuten nicht auf eine auffällig reduzierte genetische Variabilität hin.

### **7.2 Wie werden die genetischen Unterschiede der einzelnen Populationen bei Wiederansiedlungsprojekten berücksichtigt?**

Die Ergebnisse der genetischen Untersuchungen sind die Grundlage für alle Entscheidungen über bestandsstützende Maßnahmen. Aktuell wird eine gewässerspezifische Trennung vorgenommen, das heißt Jungmuscheln werden nur im Herkunftsgewässer der Elterntiere eingesetzt. Sollte dieses Vorgehen z.B. mangels Glochidienproduktion der Elterntiere oder bei bereits erloschenen Beständen nicht mehr möglich sein, würde man auf Material aus möglichst nah verwandten Populationen zurückgreifen.

### **8. Gibt es aus den letzten drei Jahren in Bayern Hinweise auf illegale Entnahme von Flussperlmuscheln zur Perlensuche?**

Seit der illegalen Entnahme in 2016 sind keine Hinweise auf weitere derartige Eingriffe in die Bestände der Flussperlmuschel bekannt geworden. Seit 2016 findet bei den wichtigsten Populationen eine Überwachung statt.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.